



Ausschussdrucksache 18(22)161

20.06.2016

AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.
Dr. Christian Bräuer, Vorsitzender

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung am 22. Juni 2016

Vorlagen:

1.
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)

BT-Drucksache 18/8592, 18/8627

2.
Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Filmförderung - Impulse für mehr Innovation statt Kommerz, für soziale und Gendergerechtigkeit und kulturelle Vielfalt

BT-Drucksache 18/8073

Stellungnahme der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V. zum Regierungsentwurf zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes

Vorbemerkungen

Der Regierungsentwurf stellt wichtige Weichen für die Zukunft der nationalen Filmförderung. Von daher unterstützen wir grundsätzlich den Regierungsentwurf. Noch stärker als bisher sollten sich allerdings die Herausforderungen, die die Kinos in den kommenden Jahren zu meistern haben, im novellierten Filmförderungsgesetz (FFG) Berücksichtigung finden. Denn unverändert sind die Kinos die Lokomotive der Wertschöpfungskette Kinofilm und stehen als sozialer Ort mehr als jede andere Plattform für kulturelle Vielfalt. Sie gehören zu den selten gewordenen kollektiven Räumen, wo sich Kulturschaffende und Publikum begegnen können, wo es freie und offene Diskussionen gibt, wo Meinungen geäußert werden und wo Ideen Gestalt annehmen. Die Betreiber werden umtriebiger und ihre Kinos haben große Anziehungskraft auf das Publikum, weil sie wissen, wie man Events veranstaltet und die Aufmerksamkeit auf die Filminhalte lenkt.

Doch um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen die Theater den Modernisierungstau bewältigen und schon bald ihre digitalen Projektionsanlagen erneuern. Zugleich erhöhen sich angesichts der stets wachsenden Zahl an Filmproduktionen in Deutschland und Europa stetig die Aufwendungen, die Filmkunsttheater für Programmgestaltung und Marketing tätigen müssen. Beide Aspekte, die derzeit erfolgreich in der Kinoprojekt- und Kinoreferenzförderung abgebildet sind, bedürfen und verdienen daher der Stärkung. Von beiden profitiert nachhaltig die gesamte Filmbranche, da modernisierte Kinos mit vielfältigem, sichtbarem Programm Lust auf Film wecken. Zudem ist gerade in einem zunehmend von globalen Akteuren geprägten Marktumfeld eine lebende Filmkunstkinolandschaft bedeutender denn je. Denn die europäische Filmproduktion befindet sich im Wachstum. Inzwischen werden mehr als 1.500 Filme jährlich produziert. Dass diese auch gezeigt werden, ist lebenswichtig für die Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit der gesamten europäischen Filmbranche. Wie die Diskussionen beim Europäischen Filmforum in Cannes zeigen, ist Kino entscheidend für Sichtbarkeit und Erfolg. Denn der Videomarkt wird weit stärker von Mainstream- und US-Produktionen dominiert, die auf globalen Marketingstrategien basieren.

In diesem Sinne bitten wir auch aller Eindringlichkeit darum, dem Druck zur Verkürzung der Sperrfristen nicht nachzugeben. Andernfalls sind Kino- und Programmvielfalt massiv gefährdet, viele kleine Theater wären massiv existenziell bedroht. Betroffen davon wäre die Filmvielfalt und damit auch der deutsche Film. Dies belegen auch die Zahlen der FFA: Je länger Filme im Einsatz sind, desto höher ist der Marktanteil kleiner mittelständischer Kinos – oftmals in der Fläche – sowie der Marktanteil deutscher Filmproduktionen.

Von daher teilen wir uneingeschränkt die Argumentation, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu den Vorschlägen des Bundesrats einnimmt. Angesichts der besonderen Brisanz fügen wir Ihnen unsere Überlegungen dazu auch in einer gesonderten Stellungnahme bei.

Im Übrigen teilen wir die Ziele, die mit dem Regierungsentwurf verfolgt werden sollen. Insbesondere mit den Ansätzen in der Produktionsförderung werden Weichen neu gestellt, die auf die Defizite des deutschen Films reagieren. Denn das Wachstum der Filmbranche in Deutschland und Europa führte nicht in gleicher Weise zu einer Zunahme an künstlerischer Qualität. Obwohl handwerklich professionell gestaltet, gehen zu viele Projekte unfertig in die Produktion, fehlt vielen Filmen das Einzigartige und vermissen wir Wagemut und Kreativität. Ambitionierte Projekte, die künstlerisch auf Festivals und im Feuilleton ebenso wie beim Publikum überzeugen, sind rar.

Deshalb ist eine stärkere Qualitätsorientierung in der Filmförderung überfällig, zumal bei der sich als Spitzenförderung verstehenden Filmförderungsanstalt. Von daher unterstützen wir die im Regierungsentwurf enthaltenen Ansätze zum Ausbau der Drehbuchfortentwicklung, die Fördermittelkonzentration, die verschärfte Auswahl samt selektiverer Vorgaben in der Projektfilmförderung sowie den Punktebonus in der Referenzfilmförderung. Hier hoffen wir auf den Mut, dies so (oder noch entschiedener) zu realisieren und mit Leben zu füllen. Wichtige Bausteine sind in diesem Kontext die Beibehaltung einer starken Projektfilmförderung (aus unserer Sicht wäre auch ein noch deutlicher oder rein selektiv geprägtes System sinnvoll) sowie außerhalb der FFA die erfreulicherweise deutlich gestärkte kulturelle Filmförderung.

In Anbetracht der Beibehaltung einer ausgeprägten Referenzfilmförderung sehen wir die Stärkung der Rückflüsse als wichtigen Schritt zur Sicherung des Fördervolumens. Noch deutlicher würden wir uns allerdings die Durchsetzung des Transparenzgedankens wünschen – nicht allein aus Prinzip, viel mehr auch um ein effizientes Fördersystem zu gewährleisten. Dafür sollte die Veröffentlichungspflicht der Herstellungskosten samt Förderanteil sowie der relativen Erfolgsparameter einschließlich etwaiger Rückzahlungen sowohl für die Projekt- als auch die Referenzfilmförderung bereits im Gesetz verankert werden.

In der Nichtanwendung der Sperrfristenregelung nach § 56 sehen wir eine Abkehr vom Prinzip des Filmförderungsgesetzes als reines Kinofilmförderungsgesetz. Dies lehnen wir ab. Als Spitzenförderung muss es das Ziel der FFA sein, ausschließlich kinogeeignete Produktionen zu fördern. Eine weitere Öffnung dieser Regelung, wie sie der Bundesrat vertritt, birgt die Gefahr einer Verstärkung der Fehlanreize in der Filmförderung.

Prinzipiell teilen wir den Gedanken einer Professionalisierung und Verschlinkung der Gremien der Filmförderungsanstalt. Allerdings möchten wir hier dafür werben, die detaillierte Ausgestaltung und Arbeitsweise der vorgeschlagenen Kommissionen nochmals zu diskutieren. Nach Gesprächen mit bisherigen Kommissionsmitgliedern sind wir davon überzeugt, dass eine höhere Kontinuität hilfreich wäre. Hierzu könnten innerhalb der Pools Gruppen gebildet werden. Zugleich haben wir die Sorge, dass die Expertise der Kinobetreiber, die maßgeblichen Anteil daran haben Filme und Publikum zusammenzubringen, nicht hinreichend vertreten ist. Im Kontrast zu Verleih, Video und TV sind Kinobetreiber keine Ko-Produzenten, sie vertreten also deutlicher als andere die Perspektive des Kulturvermittlers, zudem haben sie als Einzige den unmittelbaren Kontakt zum Publikum.

Noch besser austariert werden sollte unseres Erachtens die Balance zwischen erforderlicher Verwaltungseffizienz einerseits und der Selbstverwaltung der Wirtschaft andererseits. Im Zuge der vergangenen Novellen sind mehr und mehr Kompetenzen vom Verwaltungsrat bzw. den Kommissionen an das Präsidium und den Vorstand übertragen worden. Unsere Auffassung nach wird am Ast, auf dem die FFA sitzt, gesägt, wenn deren Identität als Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft zu sehr angegriffen wird. So sollten weder die Entscheidungsmöglichkeiten des Präsidiums bei Anträgen nach § 2 noch der Kinokommission bei der Projektförderung gesetzlich weiter eingeschränkt werden. Vielmehr sollte es den jeweiligen Gremien überlassen werden, inwieweit diese dem Vorstand Entscheidungen übertragen.

Das hohe Quorum zur Einsetzung von Ausschüssen widerspricht ebenfalls dem Gedanken einer demokratischen Selbstverwaltung. Es gab in den letzten Jahrzehnten keine Zunahme an Ausschüssen, so dass hier eine entsprechende Hürde sachlich nicht geboten ist. Im Gegenteil: Die Ausschüsse entlasten den Verwaltungsrat und bieten Raum für die erforderliche Sacharbeit. Überdies wird die Zahl der Ausschussmitglieder nun unnötigerweise gesetzlich limitiert. Die Qualität der Ausschüsse sehen wir gerade in der Möglichkeit, relevante Themen in angemessener Tiefe sowie mittels der vielfältigen Expertise der im Verwaltungsrat vertretenen Gruppierungen zu behandeln und damit idealerweise Regelungsvorschläge zu entwickeln, die von einer breiten Mehrheit des Verwaltungsrats getragen werden. Geprüft werden sollte ferner nochmals, ob der Vorsitz in den Kommissionen durch ein Mitglied der Branche wahrgenommen werden sollte.

Es würde uns sehr freuen, wenn die vorangegangenen Überlegungen und Vorschläge Berücksichtigung fänden. Woran uns mit allem Nachdruck gelegen ist, ist eine stärkere Widerspiegelung der Relevanz der Kinos für den Kultur- und Filmstandort Deutschland sowie für die Finanzierung der FFA im neuen Filmförderungsgesetz.

Die Kinos bringen Publikum und Filme zusammen. Dies gilt im Besonderen für deutsche Autoren- und Dokumentarfilme, bei denen das globalisierte Onlinemarketing bekanntlich nicht funktioniert. Vielen dieser Filme fehlt das erforderliche Marketingbudget, anderen sieht man die geleistete Verleihförderung nicht an. Die Filmkunstkinos erzielen Sichtbarkeit für diese Werke und stehen damit den talentierten Kreativen als Partner eng zur Seite.

Doch wie das laufende Jahr zeigt, ist dies ein sehr herausforderndes Metier. Professionelle Programmauswahl, Entwicklung und Durchführung von Festivals, Reihen und Events sowie das lokale Marketing werden angesichts der gewachsenen Zahl der Filmproduktionen und der Ausdifferenzierung der Kommunikationsplattformen immer anspruchsvoller und aufwendiger.

Neben dieser Aufgabe müssen die Kinos wie oben dargestellt auch in ihre Ausstattung investieren, um den gestiegenen Standards und Erwartungen des Publikums gerecht zu werden und die nächste Generation der Digitalprojektoren finanzieren.

Die Kinoförderung sollte daher stärker noch als bisher als zweite Säule der Filmförderung begriffen werden,

- um den Kulturort Kino zu schützen,
- um den geförderten Filmen zu Sichtbarkeit und Erfolg zu verhelfen und
- um das Abgabebündnis dauerhaft zu sichern.

Kinoförderung ist besonders nachhaltig: Investitionen in Programm, Ausstattung und Marketing bringen Zuschauer in die Kinos und zahlen sich für die gesamte Branche aus.

Aus den genannten, guten Gründen bitten wir daher um folgende Änderungen am Regierungsentwurf:

Eckpunkte und Kernanliegen

1. Stärkung der Kinos bei der Verwendung der Einnahmen (§ 159)

Für die **Kinoreferenzförderung** sollten 6 %, für die **Kinoprojektförderung** 12 % des Aufkommens verwendet werden, um den Kinos die Chance und den Anreiz zu geben, die bevorstehenden Herausforderungen zu meistern und gezielt die heimischen Produktionen zu stärken. Neben der in absehbarer Zeit erforderlichen Erneuerung der digitalen Projektionsanlagen müssen die Kinos auch ihre Ausstattung modernisieren, um dem Publikum ein angenehmes und technisch hochwertiges Erlebnis zu bieten.

Insbesondere die Anhebung des Anteils der Kinoreferenzförderung um einen Prozentpunkt auf 6 % würde die Kinos fördern, die weit überproportional deutsche und europäische Filme einsetzen und damit die Sichtbarkeit und den Erfolg dieser Werke maßgeblich stützen. Gerade deutsche (Arthouse-)Filme verfügen nicht über große Marketingbudgets und globale Marketingstrategien. Für sie ist daher die Programmarbeit und das lokale Marketing der Kinobetreiber umso bedeutender – wie dies auch viele Verbände in ihren Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf der Bundesregierung deutlich gemacht haben.

Die leichte Anhebung der Kinoreferenzförderung auf 6 % würde das Gesamtsystem nicht verändern, sie würde aber den Kinos nachhaltig helfen, die deutsche und europäische Filme mit hoher Sorgfalt behandeln und damit zu deren Sichtbarkeit besonders beitragen. Zudem wäre dies auch eine bedeutende filmwirtschaftliche Ergänzung der Intensivierung der kulturellen Filmförderung des Bundes!

Ein besonderes Augenmerk bitten wir auf folgende **technische Änderungen** zu legen, die die Gesamtarchitektur des FFG nicht beeinflussen, für uns und unsere Mitglieder aber von herausragender Relevanz sind:

2. Stärkung des Anreizes zum Einsatz deutscher Produktionen in der Kinoreferenzförderung (§ 138)

Für die Kinos wird es immer schwieriger, das Kriterium des doppelten Werts des Zuschauermarktanteils des deutschen Films zu erreichen, zu dominant sind einzelne Filme, zu sehr wirken sich minoritäre Ko-Produktionen wie ‚Die Tribute von Panem‘ aus. Von daher regen wir an, dieses Kriterium leicht zu modifizieren (**Vorschlag: 1,75-facher Wert**), so dass für die Kinos der Anreiz, vorrangig deutsche Filme in der Programmauswahl zu berücksichtigen, erhalten bleibt und diese Arbeit entsprechend unterstützt wird (§ 138 Nr. 2).

3. *Freiheit bei der Besetzung des Verwaltungsrats für die AG Kino – Gilde und den BkF (§ 6)*

Der berechtigte und von uns unterstützte Wunsch nach einer höheren Gendergerechtigkeit in den FFA-Gremien darf nicht die **demokratische Selbstbestimmung der voneinander unabhängigen Verbände AG Kino – Gilde und Bundesverband kommunale Filmarbeit** einschränken. Beide Verbände sollten daher gleichbehandelt werden mit allen weiteren Gruppierungen, die gemeinsam Verwaltungsratsmitglieder stellen.

4. *Aufgabengerechte Besetzung der Kinokommission (§ 23)*

Eine Besetzung der Kommission für Kinoförderung wie bisher mit **fünf Mitgliedern** wäre nach unserer Sicht auch weiterhin sachgerecht, damit die Kommission auch bei möglicher Befangenheit einzelner Mitglieder beschlussfähig bleibt und eine breite Expertise sichergestellt ist.

Zwei weitere Aspekte sind zudem nach unserer Überzeugung von zentraler Bedeutung für eine **nachhaltige Sicherung und Stärkung der Kinowirtschaft**:

5. *Verwendung der Rücklagen zur Modernisierung der Kinoinfrastruktur (§§ 2, 166)*

Noch deutlicher als bisher sollte der **Schutz des Kulturorts Kino** im Gesetz (§ 2) verankert werden und aus der Gesetzesbegründung hervorgehen, dass die Finanzierung der nächsten Generation von Digitalprojektoren sowie die Modernisierung der Kinos eine Aufgabe der gesamten Branche ist und die bestehenden Rücklagen hierfür fruchtbar gemacht werden sollen (§ 166). Dies ist auch deshalb angebracht, da der Aufgabenkatalog und der Kreis der Antragsteller nochmals erweitert wird.

Eine besondere Nachhaltigkeit könnte erzielt werden, wenn die Filmförderungsanstalt idealerweise im Zusammenspiel mit der KfW Modernisierungs- und Bürgerschaftsprogramme für Filmtheaterbetriebe auflagen würde.

6. *Sicherung der bewährten Medienchronologie (§§ 53 bis 58)*

Von existenzieller Bedeutung ist es für die gesamte Kinowirtschaft, dem Druck zur Verkürzung der Sperrfristen standzuhalten. Andernfalls sind Kino- und Programmvielfalt massiv gefährdet, viele kleine Theater wären bedroht. Der internationale Vergleich zeigt, dass in Ländern mit gesetzlich geregelten Sperrfristen die Kinodichte höher und das Programmangebot vielfältiger ist. Kinos benötigen diesen Schutz unverändert. Wir brauchen Ihre Unterstützung und Weitsicht!

Dies vorausgeschickt und unter Verweis auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 2. März 2015 nehmen wir zum Regierungsentwurf zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) wie folgt Stellung:

Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf

Kapitel 1 bis 3 – Organisation der Filmförderungsanstalt

Leitsätze

1. Der Schutz des Kinos als wirtschaftlich wie kulturell besonders bedeutsamen Ort für den Film sollte in § 2 verankert werden.
2. Die Identität der solidarischen Selbstverwaltung der Filmwirtschaft in der FFA sollte das Leitprinzip für Organisation und Entscheidungen bleiben.
3. Eine höhere Repräsentanz der Kinoexpertise in den Gremien wäre auch angesichts der besonderen Stellung der Theater in der Filmwirtschaft und für die Finanzierung der FFA angemessen.

Aufgaben

§ 2 Ergänzung der Aufgaben der FFA durch folgenden Passus vor der bisherigen Nr. 3:

3. das Kino als bedeutenden kulturellen und sozialen Ort zu schützen und zu fördern.

Hintergrund: Im Hinblick auf die Herausforderungen der Kinos im digitalen Zeitalter und angesichts vergleichbarer Zielsetzungen z.B. in den Nr. 3, 5, 6 ist dies sachgemäß.

Die Unterstützung der Herstellung von Gendergerechtigkeit in der Filmwirtschaft als Leitziel der FFA unterstützen wir.

Verwaltungsrat

§ 6 (1) Prüfung des Hintergrunds der Formulierung und ggf. Regelung analog anderer gemeinsamer Besetzungen (Nr. 10, 22).

5. je einem Mitglied, benannt von der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.,“

§ 6 (2) In Folge einer Änderung in § 6 (1) müsste in § 6 (2) die Nr. 5 ausgenommen werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3, 4, 6, 7, 11 und 12 muss jeweils mindestens eine Frau und jeweils mindestens ein Mann benannt werden. (...)

§ 10 (1) Im Sinne einer Stärkung der Identität der FFA als Selbstverwaltungsorgan der Filmwirtschaft und angesichts des Selbstverständnisses des Verwaltungsrats als „Filmparlament“ sollte die Arbeitsweise nicht gesetzlich in der vorgeschlagenen Weise reglementiert werden.

(1) Der Verwaltungsrat kann mit der Mehrheit ~~von zwei Dritteln~~ seiner Mitglieder Ausschüsse bilden.

Präsidium

§ 12 Eine Stärkung der Kinoexpertise im Präsidium der FFA ist unseres Erachtens sach- und leistungsgerecht. Analog der Fernsehveranstalter, die sowohl mit einem Vertreter aus der Gruppe nach § 6 (1) Nr. 9 als auch einem Vertreter der Gruppe nach § 6 (1) Nr. 10 im Präsidium repräsentiert sind, wäre auch bei den Kinos ein Vertreter der Gruppe nach § 6 (1) Nr. 4 und der Gruppe § 6 (1) Nr. 5 angemessen.

(1) *Das Präsidium besteht aus elf Mitgliedern.*

(2) (...)

2. *je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied des HDF Kino e.V. sowie aus dem Kreis von AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.,*

3. *je einem Mitglied der von den Verbänden der Filmhersteller, der Filmverleiher, der Videowirtschaft, der privaten Fernsehveranstalter und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen oder Vertreter,*
(...)

Vorstand

§ 17 Die Verwaltungseffizienz sollte nicht das Prinzip der Selbstverwaltung überstrahlen. Über Förderhilfen gemäß § 3 (1) Satz 1, die über 25.000 Euro hinausgehen, sollte wie bisher prinzipiell das Präsidium entscheiden, sofern es diese nicht an den Vorstand delegiert (bislang: Förderanträge bis 50.000 Euro, die inhalts- und betragsidentisch bereits zuvor bewilligt wurden).

Entscheidungen über die Kinoprojektförderung nach §§ 138 ff. sind zudem wie bisher bei der zuständigen Förderkommission zu belassen, um die demokratische Legitimation der Förderentscheidungen im Sinne des Gesetzes zu bewahren und die „Kann-Bestimmung“ in § 138 zu realisieren. Die Kinokommission sollte entscheiden können, in welchem finanziellen und inhaltlichen Rahmen sie den Vorstand zu Entscheidungen ermächtigt. Sie sollte für Widersprüche gegen Vorstandsentscheidungen die Widerspruchsinstanz sein und gegebenenfalls die Entscheidungshoheit zurückholen können

(1) *Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der FFA gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 bis zu einem Betrag von 25 000 Euro. (...)*

(2) (...)

2. (...)

~~f) sowie im Rahmen der Kinoprojektförderung gemäß §§ 134 bis 137 und §§ 140 bis 144,~~
(...)

Förderkommissionen

Entsprechend den Ausführungen in den Vorbemerkungen regen wir an, im Detail die vorgeschlagenen Regelungen nochmals zu prüfen, um die gesetzten Ziele angemessen erreichen zu können. Dazu zählt insbesondere eine höhere personelle Kontinuität in der Kommissionsarbeit. Zudem plädieren wir für eine umfassendere Hinzuziehung von Kinoexperten. Die ausufernde Kandidatenkür in der Kinokommission leuchtet uns nicht ein, sie ist wesensfremd im Vergleich zur Besetzung der übrigen Gremien. Dem

Verwaltungsrat steht es frei, vorgeschlagene Personen abzulehnen. Folgende Änderungen schlagen wir vor:

§ 22 In Anbetracht der hohen Zahl der Anträge sollte nochmals geprüft werden, ob die vorgeschlagene Anzahl von 32 Poolmitgliedern für die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ausreichend ist. Um zudem die Expertise aus den verschiedenen Segmenten der Filmwirtschaft widerzuspiegeln, sollte wie beim Präsidium eine Wahl nach Gruppen erfolgen. Dies würde nach unserer Einschätzung nebenbei auch zu einem effizienteren Wahlverfahren führen.

(1) (...) 36 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und 15 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung. Im Fall der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung müssen mindestens 23 Personen und im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung alle Personen aus dem Bereich der Filmverwertung kommen. Davon müssen im Fall der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung mindestens je 5 Personen aus den Bereichen Verleih, Video und Fernsehen sowie 8 Personen aus dem Bereich Kino und im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung mindestens drei Personen aus dem Bereich Kino kommen.

Die Anzahl der möglichen Vorschläge je Verwaltungsratsmitglied in § 21 (1) sind entsprechend anzupassen.

§ 23 Eine Besetzung der Kommission für Kinoförderung wie bisher mit fünf Mitglieder wäre nach unserer Sicht auch weiterhin sachgerecht, damit die Kommission auch bei möglichen Befangenheit einzelner Mitglieder beschlussfähig bleibt.

(3) Aus den nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) fünf Personen zu ordentlichen Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung und fünf Personen zu deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

(4) Unter den gemäß Absatz 3 gewählten ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertretungen müssen jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein.

Sollte dem nicht gefolgt werden, plädieren wir dafür, in Absatz 1 die Anzahl der vorzuschlagenden Personen zu revidieren, auch um eine effiziente Wahl im Verwaltungsrat zu ermöglichen.

(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft können für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung jeweils bis zu zwei Personen vorschlagen, (...)

§ 26 Aus unserer Sicht wäre eine Besetzung mit jeweils sieben Mitgliedern angemessen, um eine möglichst breite Expertise abzubilden. Die Funktionsfähigkeit würde dadurch nach unserer Einschätzung nicht beeinträchtigt. Der Vorsitz sollte bei einem Mitglied der Kommission liegen. Vor allem erscheint uns aber eine personelle Kontinuität erstrebenswert, dies erleichtert nach unserer Erfahrung die Zusammenarbeit und führt zu einer höheren Qualität der Entscheidungen. Von daher regen wir an, dass innerhalb des Pools Gruppen gebildet

werden sollen (bei der bestehenden Anzahl an Poolmitgliedern könnten zum Beispiel vier Gruppen à sechs Mitglieder gebildet werden, von denen jeweils fünf Mitglieder tagen). Zweckdienlich wäre es sicher auch, wenn es keine „gemischten“ Sitzungen gäbe, die sowohl Drehbuch- als auch Projektfilmförderungsanträge behandeln. Es wäre wohl auch sinnvoll, wenn es innerhalb des Pools nach obigen Modell Gruppen gäbe, die (auch) auf Drehbuchförderung spezialisiert sind.

(2) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung tagt in möglichst kontinuierlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils sieben Mitgliedern. Jedes vom Verwaltungsrat gemäß § 21 Absatz 3 bestellte Mitglied darf maximal an drei Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Den Vorsitz führt ein von der Kommission mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied.

§ 29 Mit der letzten Novelle hat der Gesetzgeber die Kinoprojektförderung als „Kann-Förderung“ ausgestaltet. Es handelt sich von daher um keine automatische Förderung, die eine Delegation an die Verwaltung nahelegt. Budgetengpässe und Änderungen von Art und Zweck der Anträge bedingen eine Entscheidungshoheit der Kommission. Dieser sollte es freigestellt werden, in welchem Rahmen sie Entscheidungen an den Vorstand delegiert (bislang 5 000 Euro).

(1) Die Kommission für Kinoförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Kinoprojektförderung gemäß §§ 138 bis 141, ~~soweit dies nicht gemäß § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.~~

Kapitel 4 – Allgemeine Fördervoraussetzungen / Sperrfristen

Leitsätze

3. Am Prinzip der ausschließlichen Kinofilmförderung sollte unbedingt festgehalten werden.
4. Sperrfristen sind unverändert unerlässlich für eine geordnete Verwertung der Filme.

Die Exklusivität der Auswertung ist existenziell für die Kinos. Dies gilt für Kinos in der Fläche ebenso wie für Filmkunsttheater. Jede Verkürzung der Sperrfrist gefährdet die Kinos und das Produkt „Kinofilm“. Mit der beabsichtigten Nichtanwendung der Sperrfristenregelung nach § 56 erfolgt indes erstmals eine Abkehr vom Prinzip des Filmförderungsgesetzes als reines Kinofilmförderungsgesetz. Dies lehnen wir nachdrücklich ab. Sehr wichtig wäre zudem eine separate Sperrfrist für Videoabrufdienste auf Abonnementbasis (SVoD-Angebote). In Frankreich beträgt diese drei Jahre!

Sperrfristen

§ 19 *(2) (...) Dem Antrag auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfrist nach § 55 Absatz 1 und 2 kann nur mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kinos stattgegeben werden. (...)*

§ 53 *(2) (...)*
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt und

Videoabrufdienste auf Abonnementbasis zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung; (...)

§ 54 (1) (...)
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt und Videoabrufdienste auf Abonnementbasis bis auf neun Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung; (...)

§ 56 § 56 sollte ersatzlos gestrichen werden, er widerspricht dem Prinzip der Kinofilmförderung und ist ein Einfallstor zur unsachgerechten Distribution von Fördermitteln.

§ 57 Der nur teilweise Widerruf erschließt sich uns nicht aus dem Regierungsentwurf.

(1) Werden die Sperrfristen verletzt, so hat die FFA den Förderbescheid (ganz) ~~oder teilweise~~ zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern.

Kapitel 5 bis 7 – Förderung der Herstellung von Filmen

Leitsätze

5. Ein Paradigmenwechsel zu mehr Qualität statt Quantität ist geboten.
6. Der Ausbau der Drehbuchfortentwicklung einschließlich der sachverständigen Begleitung, die Fördermittelkonzentration, die verschärfte Auswahl und selektivere Vorgaben in der Projektfilmförderung sowie der Punktebonus in der Referenzfilmförderung sind wichtige Weichenstellungen
7. Die Rückzahlungsintensität sollte gesteigert und damit das Förderbudget erhöht werden.

Projektfilmförderung

§ 61 Die getroffenen Regelungen unterstützen wir. In Absatz 2, Satz 1 sehen wir eine intelligente Kompensation der Erfolgsdarlehen, nach unserer Auffassung könnten die selektiven Kriterien noch verbindlicher formuliert werden.

(2) (...) Im Übrigen sind insbesondere die Qualität des Drehbuchs, die zu erwartenden Besucherzahlen, die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie die Zugangsmöglichkeiten zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.

Referenzfilmförderung

§ 74 Eine Reduzierung der Eingangsschwelle in der Referenzfilmförderung sollte nochmals diskutiert werden; diese sollte allerdings nicht unter 100.000 Referenzpunkten liegen.

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 8 Millionen Euro gewährt, wenn der Film mindestens 100 000 Referenzpunkte erreicht hat.

§ 75 (2) Den Punktebonus und den damit verbundenen Gedanken einer stärkeren Berücksichtigung relativer Erfolgsparameter begrüßen wir ausdrücklich.

§§ 76, 80 Die jeweils in Absatz 1 festgelegten Nettoumsatzuntergrenzen sollten dahingehend nochmals überprüft werden, ob diese für Autorenfilme angemessen sind. Zugleich sollte das Abspiel im deutschsprachigen Ausland ausgenommen oder differenzierter geregelt werden.

Kopienbelieferung

§§ 67, 86 Den neuen Ansatz, eine angemessene Kopienbelieferung an Kinos in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern unterstützen wir nachdrücklich, allerdings sollte sich diese nicht nur auf die Verleihförderung beziehen. Analog § 122 (2) wäre es hilfreich, wenn auch die Bewilligungsbescheide bei der Projekt- und Referenzfilmförderung mit einer entsprechenden Auflage versehen würden.

Ergänzung der §§ 67, 86 um folgenden Absatz:

Der Bescheid über die Bewilligung der Förderhilfen ist mit Auflagen zu versehen, dass beim späteren Verleih oder Vertrieb von Filmen im Sinne des § 118 Nummer 1 eine angemessene Anzahl von Filmkopien zum Einsatz in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern bestimmt ist.

Kapitel 8 – Förderung des Absatzes

Die grundlegenden Änderungen in der Absatzförderung teilen wir. Es sollte in der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass auch Arthousefilme in der Projektförderung angemessen Berücksichtigung finden. Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer angemessenen Anzahl von Startkopien in Ortschaften mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohner begrüßen wir ausdrücklich.

Kapitel 9 – Kinoförderung

Leitsätze

8. Die Kinoreferenzförderung ist die nachhaltige Fortführung der Filmförderung. Mit deren Stärkung wird den Kinos, die in besonderem Maße deutsche Filme sowie Dokumentar-, Kinder- und Kurzfilmangebote pflegen, die Möglichkeit gegeben, in wettbewerbsfähige Ausstattung zu investieren und ihre Programme intensiver zu bewerben.
9. Die Kinoprojektförderung schafft Chancen und Anreize zur Modernisierung der Kinoinfrastruktur. Angesichts der Herausforderungen im digitalen Zeitalter sollte sie im Sinne der Förderung der Filmwirtschaft ausgebaut werden.

Kinoprojektförderung

§ 134 Die Erweiterung der Förderung des Abspiels von Kurzfilmen um Kurzfilmprogramme in Nr. 6 unterstützen wir ebenso wie die Änderungen in der Kurzfilmförderung. Ebenso befürworten wir die neueingefügte Nr. 7, die eine Förderung der Aufführung von für das

Kino bestimmten medienpädagogisch begleiteten Kinderfilmprogrammen im Kino ermöglicht.

Kinoreferenzförderung

§ 138 Für die Kinos wird es immer schwieriger, das Kriterium des doppelten Werts des Zuschauermarktanteils des deutschen Films zu erreichen, zu überdominant sind einzelne Filme, zu sehr wirken sich Ko-Produktionen aus. Von daher regen wir an, dieses Kriterium leicht zu modifizieren (Vorschlag: 1,75-facher Wert), so dass für die Kinos der Anreiz, in besonderem Maße deutsche Filme in der Programmauswahl zu berücksichtigen, erhalten bleibt und diese Arbeit entsprechend unterstützt wird.

(...) 2. zwei Referenzpunkte pro Besucher oder Besucherin erhalten Kinos, in denen das entgeltliche Abspiel von Filmen gemäß §§ 41, 47 oder den §§ 42, 44, 47 den 1,75-fachen Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht hat.

(Alternativ könnte auch der doppelte Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films ohne Berücksichtigung der Koproduktionen oder generell ab einem Zuschauermarktanteil des deutschen Films von 50 % als Referenzmaßstab dienen.)

Antragstellung

§ 140 Ebenso wie die Fördertatbestände (§ 134) wurde der Kreis der Antragsteller in § 140 (2) präzisiert und erweitert. Um nicht den schon jetzt ausgereizten Kinoförderetat noch weiter zu strapazieren, sollte sich dies auch in einer Anpassung der Verwendung der Mitteleinnahmen (§ 159) widerspiegeln.

Grundsatzfragen

§ 144 Analog der Filmproduktionsförderung sollte auch bei der Kinoförderung ein Absehen von Sanktionen möglich sein.

Kapitel 10 bis 12 – Finanzierung, Mittelverwendung, Transparenz

Leitsätze

10. Kinos müssen weiter massiv in Technik und Ausstattung investieren und ihre Marketingaktivitäten ausweiten und diversifizieren, um Publikum zu binden und damit die Filmwirtschaft zu unterstützen. Eine Stärkung der Kinoförderungen stärkt daher nachhaltig die gesamte Branche.
11. Die Rücklagen sollten gezielt auch als Zuschüsse für die erforderliche Unterstützung der Kinos bei der Digitalisierung der nächsten Generation von Digitalprojektoren fruchtbar zu machen sein.
12. Die Transparenz der FFA sollte erweitert und damit die Fördereffizienz erhöht werden.

Filmabgabe Kino

§ 151 Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass allein die Filmtheater den Beitrag an die Urheber der Filmmusik nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz an die GEMA zu entrichten haben. Derzeit stellt die GEMA ihre Beitragsstruktur um, die Kinos müssen alle Musikangebote außerhalb des Saals künftig separat zusätzlich mit der GEMA abrechnen. Dies führt für viele Kinos zu substantziellen Mehrbelastungen. Von daher ist es überfällig, dass der auf Grundlage der Eintritte berechnete GEMA-Beitrag für die Filmmusik von allen daran partizipierenden Gruppen und insbesondere auch dem Lizenzrechtinhaber zu tragen ist.

(4) Für die Berechnung der Filmmieten und, falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, für die Berechnung der Miete oder Pacht ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe sowie nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz für das Filmabspiel geleistete Beiträge zu vermindern. (...)

Mittelverwendung

§ 163 In den Vorbemerkungen haben wir bereits deutlich gemacht, dass angesichts der Förderschiefelage und der Herausforderungen, vor denen die Kinos im digitalen Zeitalter stehen, unser wichtigstes Anliegen darin besteht, die Kinoförderungen zu stärken. Dies entspräche, davon sind wir überzeugt, den Zielen, die mit dem sehr begrüßenswerten Regierungsentwurf verfolgt werden.

Von daher bitten wir darum, den Anteil der Kinoförderung auf 18 % zu erhöhen. Dies könnte in noch festzulegenden Anteilen zu Lasten der Produktions- und Verleih-/Vertriebsförderungen gehen. Beide Gruppen partizipieren unmittelbar am Kinoerfolg. Wenn es gelingt, und das muss das Ziel sein, den im Evaluierungsbericht prognostizierten Einbruch des Kinomarkts und damit den Rückgang des Filmabgabevolumens zu verhindern, sind diese zusätzlichen Mittel für die Kinoförderung nachhaltig investiert und führen zu keiner absoluten Reduzierung der Produktions- und Verleih-/Vertriebsförderung. Mit dem erfreulichen Ausbau der kulturellen Filmförderung stehen zudem mehr Mittel für die Produktionsförderung als zuvor zur Verfügung, so dass dieser Vorschlag auch dazu beiträgt, die Schiefelage in der Filmförderung nicht zu verstärken.

Ein besonderes Augenmerk bitten wir auf die Kinoreferenzförderung zu legen. Die Programmierung und Bewerbung eines vielfältigen Programms mit deutschen Filmen unterhalb der dominierenden Blockbuster ist äußerst anspruchsvoll. Dies zeigt gerade auch das zu Ende gehende Kinojahr. Eine Intensivierung der Kinoreferenzförderung stützt diese Arbeit und stärkt damit unmittelbar den deutschen Film.

(2) Die Einnahmen der FFA sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach Absatz 1 wie folgt zu verwenden:

(...)

12 Prozent für die Kinoprojektförderung (§138),

6 Prozent für die Kinoreferenzförderung (§ 142).

Rücklagen

§ 163 In der Gesetzesbegründung sollte noch deutlicher werden, dass der Schutz der Kinos als kultureller und sozialer Ort sowie insbesondere die schon bald erforderlichen Erneuerungsinvestitionen in Digitalprojektoren eine solidarische Aufgabe der gesamten Branche sind. Es ist weder zu erwarten, dass Projektionssysteme günstiger werden, noch dass die mittelständischen Kinos, die nur dank der staatlichen Förderprogramme die Erstumrüstung stemmen konnten, dies dann ohne Unterstützung finanzieren können. Essenziell wäre, dass die Förderung auch als Zuschuss gewährt werden kann.

In diesem Kontext ist es unverzichtbar, dass die zum 31.12.2016 bestehenden Rücklagen, die sich vorrangig aus der Filmabgabe Kino speisen, auch prioritär für die Modernisierung der technischen Ausstattung der Kinos verfügbar gemacht werden.

Transparenz

§ 168 Die Veröffentlichungspflichten sollten ausgeweitet werden. Insbesondere sind Rückzahlungen sowie die relevanten Kosten- und Erfolgsparameter öffentlich auszuweisen. Dies beeinträchtigt nach unserer Auffassung nicht den gebotenen Schutz vertraulicher Vertragsdaten. Die Veröffentlichung im Geschäfts- und Förderbericht sollte auch die Buchstaben g und h umfassen.

(2) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht den Namen sowie die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis h aufgeführten Daten geförderter Personen und geförderter Unternehmen in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite.

Berlin, 17. Juni 2016

Der Vorstand der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.

Dr. Christian Bräuer (Vorsitzender)

Sigrid Limprecht, Christian Pfeil, Petra Rockenfeller, Hermann Thieken

Sperrfristen - Überlegungen zur FFG- Novelle -

Bei den Kinos gibt es großes Unverständnis und Verunsicherung angesichts der Änderungsvorschläge zu den Sperrfristen, die im Bundesrat Mitte Mai beschlossen werden sollen. Mehr als bei allen anderen Themen geht es hier für die Kinos ans Eingemachte.

Strukturelle Verkürzung des Kinofensters

Wie bekannt ist, handelt es sich bei den Ausnahmen zu den gesetzlich geregelten Sperrfristen meist um Regelentscheidungen, die routinemäßig erteilt werden. Bislang halten sich auch die Majors fast ausnahmslos an die gesetzliche Ausnahmefrist von 4 Monaten. Schon jetzt hören wir aus deren Kreis, dass, sollte die 4-Monats-Grenze fallen, sie sich hieran anpassen würden. De facto steuert die Initiative damit eine mehr oder weniger generelle und drastische Reduzierung der Sperrfristen an.

Bedrohung der Kinos im ländlichen Raum und in den Stadtteilen

Zuerst und massiv trifft dies die Kinos (häufig in der Fläche), die erst Wochen nach Bundesstart mit Filmen beliefert werden. Ihr Geschäftsmodell wird ganz unmittelbar gefährdet, sie hätten keinen hinreichenden zeitlichen Abstand mehr, der ihre Exklusivität schützt. Angesichts der geringen Eintrittspreise und Margen im Kinobetrieb wären selbst geringe Einbrüche rasch existenziell. Im Endeffekt würde dies die erfolgreichen Programme zur Kinodigitalisierung konterkarieren, mittels derer das Kinosterben gestoppt und die Kinovielfalt bewahrt wurde.

Zudem: Als sozialer Ort stehen die Kinos mehr als jede andere Plattform für kulturelle Vielfalt. Sie gehören zu den selten gewordenen kollektiven Räumen, wo sich Kulturschaffende und Publikum begegnen können, wo es freie und offene Diskussionen gibt, wo Meinungen geäußert werden und wo Ideen Gestalt annehmen.

Filmwirtschaftliche Belange der Kinos im Blick behalten

Von den Auswirkungen einer Verkürzung sind indes nicht nur die Kinos betroffen, die erst relativ spät Filme zum Einsatz erhalten oder diese besonders lange auswerten, wie bei anderen Verwertern schützen die Sperrfristen die Kinoauswertung auch dadurch, dass sie – wie dies im weiteren Verlauf der Auswertungskaskade ebenso nicht unüblich ist – eine ‚black period‘ mit einer Nichtverfügbarkeit von Kinofilmen definieren. Güter knapp zu halten ist ein klassisches, in vielen Kultur- und Wirtschaftszweigen verbreitetes, ökonomisches Prinzip. In diesem Sinne wertet das Kinofenster den

Wert des Films auf, zugleich sichert die Exklusivität dem Kino, den personalintensiven kulturellen und sozialen Ort wirtschaftlich zu betreiben.

Allein der Abschluss der Kinoauswertung ist schon allein deshalb unverändert kein hinreichender Grund davon auszugehen, dass filmwirtschaftliche Belange der Theater nicht betroffen seien.

Deutsche Filme sind unverändert über lange Zeit in der Kinoauswertung

Angegriffen ist nicht allein das Kino, auch die Film- und Kinovielfalt ist gefährdet. Es ist allgemein bekannt, dass das globalisierte Marketing über das Internet nicht auf den europäischen Autorenfilm zugeschnitten ist. Schon allein mangels angemessener Werbebudgets sind gerade diese ebenso auf die den Kinostart begleitende Berichterstattung wie die Mund-zu-Mund-Propaganda angewiesen. Der Markt ist langsamer, viele Filme, auch Dokumentarfilme, sind unverändert über Wochen und Monate im Einsatz.

Dies belegen auch die Zahlen der FFA. Die Auswertungszeiten haben sich im Lauf der letzten Jahre nicht reduziert, deutsche (und europäische) Filme sind deutlich länger im Kino als US-amerikanische Werke. Je länger Filme im Einsatz sind, desto höher ist der Marktanteil kleiner mittelständischer Kinos – oftmals in der Fläche – sowie der Marktanteil deutscher Filmproduktionen.

Angriff auf die Kino- und Programmviefalt

Die Filmkunstkinos und die Arthousefilme benötigen diese Zeit, denn auf diese Filme zu setzen, ist ein besonderes Risiko. Wird die Frist nun reduziert, wird sich noch öfter die Frage stellen, ob der Einsatz und die Bewerbung gerade für kleine Filme überhaupt wirtschaftlich darstellbar sind.

Im Ergebnis würde dies bedeuten: Die Kinos wären gezwungen, erfolgreiche Filme noch intensiver einzusetzen, um die erforderlichen Umsätze zu generieren. Schon jetzt ist dies immer wieder in Multiplexen zu beobachten, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen auf einem Großteil der Leinwände den aktuellen Boxoffice-Champion einsetzen. Ist das Vielfalt? Nein! Ist es das, was die Politik möchte?

Zumindest würde eine Verkürzung des Kinofensters zu Lasten der Filmkunstkinos und derjenigen Arthousefilme gehen, die gut gemacht und herausgebracht werden. Dies zeigt auch der internationale Vergleich: In Ländern mit ausreichend gesetzlich geregelten Sperrfristen sind die Programmviefalt und Kinodichte höher.

Entsprechend mahnte auch Rodolphe Belmer, Deputy General Director Canal plus, beim ‚Roundtable on Financing and distribution of European films in the EU digital market: cross border distribution and media chronology‘ der Europäischen Kommission in Cannes: „Wer Kinofilme stärken und Filmvielfalt erhalten will, muss Kinos schützen und fördern.“

Befragt zur Contentstrategie von Amazon äußerte sich Dr. Christoph Schneider jüngst wie folgt: „Wir haben gar kein Interesse daran, das Kino in Deutschland zu beschädigen. Es ist großartig, wenn ein Film durch Start im Kino große Aufmerksamkeit bekommt und dann danach zu uns kommt.“

Gefährdung des deutschen Films

Bislang fehlen auch jegliche Alternativen im Videomarkt für die wunderbaren europäischen Arthouseperlen. Entsprechend geringer ist deren Anteil am Videomarkt im Vergleich zum Kino. (Nicht

die Verkürzung der Sperrfristen, sondern die ernsthafte Bekämpfung illegaler Filmangebote sind zweifelsohne der Schlüssel, um dies zu ändern. Da sich der illegale Filmkonsum sowohl rund um den Kino- als auch den Videostart fokussiert, liegt nahe, dass nicht die permanente Verfügbarkeit, sondern der unentgeltliche Konsum im Fokus steht. Profiteure sind die Betreiber der illegalen Plattformen, die mit Werbung hohe Umsätze erzielen.)

Der europäische Film (jenseits nationaler Blockbuster) braucht das Kino. Unverändert haben die Kinos eine große Anziehungskraft auf das Publikum, weil sie wissen, wie man mit mutigen Programmen die Aufmerksamkeit auf die Filminhalte lenkt. Aber der Betrieb von Kinos ist teuer, die Anzahl möglicher Vorstellungen pro Tag limitiert.

Schutz des Kinos als kulturellen Orts

Vor allem: Das Kino ist nicht nur eine Auswertungsplattform, sondern selbst ein kultureller Ort. Sie sind eine selten gewordenen kollektiven Räumen, wo sich Kulturschaffende und Publikum begegnen können, wo es freie und offene Diskussionen gibt, wo Meinungen geäußert werden und wo Ideen Gestalt annehmen. Dies will man gefährden?

In einer Welt, in der globale Marktteilnehmer immer stärker an Bedeutung gewinnen und lokal wie regional gewachsene kulturelle Strukturen herausfordern, brauchen die Kinos den Schutz. Von einer vorausseilenden Anpassung profitieren allein die Global Player, nicht die mittelständische deutsche Filmwirtschaft!

(Sehr problematisch ist in diesem Kontext die Fixierung auf Global Player, die weder Steuern noch Abgaben zahlen und sicher für Vieles stehen mögen, aber nicht die Zukunft der europäischen Filmvielfalt. Man sollte nicht Studio Babelsberg gegen die Kinos ausspielen. Wenn diese für den Standort besonders wichtige Produktionsstätte wirtschaftlich Probleme hat, muss es andere Wege geben, als die Kinos und etablierte Strukturen anzugreifen.)

Fehlanreize des Fördersystems nicht verstärken

Ungeachtet der fatalen Auswirkungen für die Kinos würde die Reduzierung der Sperrfristen die Fehlanreize des Systems gravierend verstärken:

Schon jetzt beklagen wir die fehlende Qualitätsorientierung in der Filmförderung, beobachten Mitnahmeeffekte (gerade bei Dokumentarfilmen gibt es jede Menge verkappter Fernsehproduktionen), sehen bei Arthousewerken (einschließlich dem Dokumentarfilm) immer kleiner werdende Budgets. Hingegen fehlen uns systematisch Filme im mittleren Segment, große, mutige Arthousefilme, die auf Wettbewerben ebenso wie im Kino reüssieren.

Mit einem Aufweichen der Auswertungskaskade wird sich dies massiv verstärken, die Projekte werden noch kleiner, noch mehr Filme, die nicht vorrangig für das Kino produziert werden, würden um die Fördertöpfe buhlen.

Kein Ausnahmebereich Dokumentarfilm

Von daher sehen wir auch keinen Ausnahmbereich Dokumentarfilm. Denn dies würde die oben beobachteten Phänomene und Fehlanreize verstärken und gewiss nicht die Situation des Dokumentarfilms verbessern.

Die Dokumentarfilme, die gut gemacht sind und herausgebracht werden, funktionieren und bereichern das Kino, sie sind auch, wie die oben erwähnten FFA-Zahlen zeigen, unverändert lang im Einsatz. Diese Filme würden geschwächt, weniger Qualität wäre zu erwarten.

Gleichwohl: Mehr und mehr Filme drängen in den Markt, wenn die Förderung keine Selektion vornimmt, erfolgt dies im Kino (und später ebenso im Videomarkt.)

Die Reduzierung der Auswertungsfenster würde die Situation des Dokumentarfilms im Kino verschlimmern, vor allem würde sie nicht die Qualität und Wirtschaftlichkeit des Systems steigern.

Keine Belege für Stärkung kleiner Filme bei Reduzierung der Sperrfristen

Es gibt weder Belege noch Ansatzpunkte, dass eine systematische Reduzierung von Sperrfristen Filmen, die keinen erfolgreichen Start im Kino haben, zu einem merklich höheren Ertrag im Videomarkt beitragen. Denn der Videomarkt wird weit stärker von Mainstream- und US-Produktionen dominiert, die auf globalen Marketingstrategien basieren. Der deutsche Marktanteil ist deutlich niedriger. Die großen Plattformen sind nicht auf die Nischen des europäischen Kinos fokussiert und noch immer fehlen zugkräftige Plattformen für diese Filme. Allein die lebendige (Filmkunst-)Kinobranche in Europa schafft die Sichtbarkeit für die Filme und liefert die Basis für eine erfolgreiche Vermarktung in den weiteren Auswertungsmedien.

"Für eine Zweitverwertung im Taschenbuch muss das Buch als Hardcover Erfolg gehabt haben, sonst interessiert es nicht", so Antje Kunstmann, Verlegerin, in der FAZ vom 9. Juni 2016. Übertragen auf die Kinobranche bedeutet dies: Eine Reduzierung der Sperrfristen wird nicht helfen, den Misserfolg im Kino zu kompensieren. Hingegen besteht, wie zuvor dargestellt, die Gefahr, funktionierende Strukturen zu beschädigen und den Kulturort Kino zu gefährden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass nicht alle Filme, die im Kino starten, eine nachhaltige Auswertungsstrategie in diesem Medium verfolgen. Oftmals handelt es sich allein um Mitnahmeeffekte, sei es an Fördermitteln, sei es als punktuelle Marketingplattform. In anderen Fällen sind Thema oder Qualität nicht angemessen, um eine größere Reichweite zu erreichen. Deshalb die Strukturen einer gesamten Branche anzupassen, hieße im wahrsten Sinne und ohne Alternative das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Sehr gute Ansätze im Regierungsentwurf

Der Regierungsentwurf liefert sehr gute Ansätze für eine stärkere Qualitätsorientierung und höhere Wirtschaftlichkeit der Filmförderung durch die FFA. Es wäre geradezu tragisch, wenn diese nun geopfert und ins Gegenteil verkehrt würden.